

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Folgen für kleinere und mittlere Unternehmen

**Online-Veranstaltung des Unternehmerverbands Sachsen e.V.
am 8. Juni 2023**

AGENDA

1. Einführung
2. Schutzgüter des LkSG
3. Anwendungsbereich LkSG
4. Überblick Sorgfaltspflichten
5. Sorgfaltspflichten ggü. unmittelbaren Zulieferern
6. Sorgfaltspflichten ggü. mittelbaren Zulieferern
7. Folgen für KMU
8. Chancen für KMU
9. Herausforderungen für KMU
10. Strategien zum Umgang mit dem LkSG
11. Ausblick

1. Einführung

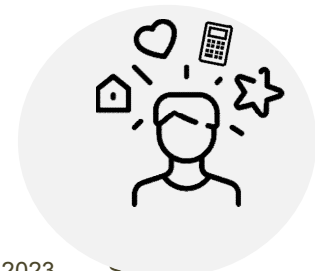
- Einsturz des Rana-Plaza-Fabrikgebäudes in Bangladesch 2013
 - Seitdem Bemühungen auf nationaler und EU-Ebene, angemessene Sorgfaltsstandards für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang der gesamten Lieferkette zu schaffen
- in Deutschland haben zahlreiche Unternehmen ihre Lieferketten im Wege freiwilliger Selbstbindung hinsichtlich Menschenrechten und Umweltstandards angepasst (vgl. Grüner Knopf im Textilsektor)
 - Aus Reputationsgründen
 - Umfrage im Frühsommer 2020 ergab, dass die freiwillige Selbstverpflichtung unzureichend ist

1. Einführung

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021
- Indienstnahme von Unternehmen für gesellschaftspolitische Aufgaben
 - Unternehmen sollen das leisten, was Staaten auf völkerrechtlicher Ebene nicht schaffen
 - Unternehmen werden Geschäftspartner-Due-Diligence-Pflichten auferlegt
 - Vorgaben für die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems
- LkSG mit Blick auf Pflichten in § 2 LkSG eher öffentliches Recht als Unternehmensrecht
- Ausdruck transformativen Gesellschaftsrechts

1. Einführung

- Vorwurf eines gesetzgeberischen Aktionismus:
 - zusätzliche organisationsrechtliche Vorgaben ohne nennenswerten inhaltlichen Mehrwert für Unternehmen
 - Unternehmensorganisation und kommerzielle Themen werden zunehmend verrechtlicht
- Regelungen in konkreter Ausgestaltung zumindest teilweise überschießend ausgefallen
- Deutsche Unternehmen haben auf europäischer Ebene einen Wettbewerbsnachteil
- „Verheerendes Zeugnis“ des Normenkontrollrats der EU-Kommission über deutsches LkSG



2. Schutzgüter des LkSG

- **Menschenrechtliche Risiken:** z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Diskriminierung, Nichteinhaltung von Arbeitsschutz, Missachtung von Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer (vgl. § 2 Abs. 2 LkSG)
 - **Umweltbezogene Risiken:** z.B. Minamata-Übereinkommen (Quecksilber), Stockholmer Übereinkommen (Pestizide, Insektizide), Basler Übereinkommen (Ausfuhr von Abfällen) (vgl. § 2 Abs. 3 LkSG)
- Abschließender Schutzgüterkatalog

3. Anwendungsbereich LkSG

- Erfasst alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform
- Unternehmen mit Satzungssitz, Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung in Deutschland
- Ist direkt anwendbar
 - ab 1.1.2023 für Unternehmen mit 3.000 Mitarbeitern (ca. 700 Unternehmen)
 - ab 1.1.2024 für Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitern (ca. 2.900 Unternehmen)
- Verpflichtung der Unternehmen, in ihrer Lieferkette menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten (§ 3 Abs. 1 LkSG)

3. Anwendungsbereich LkSG

- Lieferkette (§ 2 Abs. 5 LkSG)
 - Sämtliche Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens
 - Umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind
 - gesamter Weg von Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an Endkunden
 - nicht erfasst sind
 - reine Hilfstätigkeiten (Reinigungsleistungen, Kantinenbetrieb, Ausstattung des Unternehmens etc.)
 - die nachgelagerte Lieferkette (z.B. Entsorgung und Verwertung)

3. Anwendungsbereich LkSG

- Lieferkette (§ 2 Abs. 5 LkSG)
 - Erfasst sind:
 - Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich
 - Handeln eines unmittelbaren Zulieferers
 - Handeln eines mittelbaren Zulieferers

4. Überblick Sorgfaltspflichten

- Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik durch
 - die Einrichtung eines Risikomanagementsystems (§ 4 Abs. 1 LkSG)
 - die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz (§ 4 Abs. 3 LkSG)
 - die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG)
 - die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)
 - die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 LkSG) und gegenüber **unmittelbaren Zulieferern** (§ 6 Abs. 4 LkSG)

4. Überblick Sorgfaltspflichten

- Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik durch
 - das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition (§ 7 Abs. 1 bis 3 LkSG)
 - die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG) zur Mitteilung von Menschenrechtsverstößen und Verletzung von Umweltstandards
 - die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei **mittelbaren Zulieferern** (§ 9 LkSG) und
 - die Dokumentation (§ 10 Abs. 1 LkSG) und Berichterstattung (§ 10 Abs. 2 LkSG) im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem BAFA

4. Überblick Sorgfaltspflichten

- **Prinzip der Angemessenheit:** Von Unternehmen wird nur verlangt, was ihnen angesichts ihres individuellen Kontextes möglich ist:
 - Art und Umfang Geschäftstätigkeit
 - Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung/Nähe zum Zulieferer
 - Zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit einer Verletzung
 - Art des Verursachungsbeitrags
- Unternehmen müssen im Rahmen des **Risikomanagements** nur solche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren, die sie **verursacht** oder zu denen sie **kausal beigetragen** haben
 - Bloße Existenz der Geschäftsbeziehung oder Geschäftsaktivität reicht allein nicht aus
 - Erforderlich ist wesentliche Erhöhung der Risiken durch Unternehmen

4. Überblick Sorgfaltspflichten

- Die Sorgfaltspflichten begründen keine Erfolgspflicht, sondern lediglich eine Bemühenspflicht
 - Unternehmen müssen im Rahmen ihrer bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten auf die Wahrung der Schutzgüter entlang ihrer Wertschöpfungskette hinwirken
 - Reichweite der Sorgfaltspflichten und Anforderungen sind nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft
 - Eigener Geschäftsbereich
 - Unmittelbare Lieferanten
 - Mittelbare Lieferanten
 - in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich wird mehr verlangt als in Bezug auf Tätigkeit unmittelbarer und erst recht mittelbarer Zulieferer (Prinzip der Angemessenheit)

4. Überblick Sorgfaltspflichten

- Sorgfaltspflichten nach LkSG werden primär im Wege des Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrechts durchgesetzt
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 - Prüft Unternehmensbericht und kann Nachbesserungen verlangen (§ 13 LkSG)
 - Kann Beseitigung von Pflichtverstößen verlangen (§ 15 LkSG)
 - Hat Betretungsrechte (§ 16 LkSG), Auskunfts- und Herausgabeansprüche (§ 17 LkSG)
- Weitreichende Ordnungswidrigkeitstatbestände, die bei fahrlässiger und vorsätzlicher Pflichtverletzung eingreifen (§ 24 LkSG)
- Keine zivilrechtliche Haftung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 LkSG); jedoch Haftung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 LkSG)

5. Sorgfaltspflichten ggü. unmittelbaren Zulieferern

- Unmittelbarer Zulieferer
 - Vertragspartner des Unternehmens
 - muss Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die für die Herstellung des Produkts des Unternehmens oder dessen Dienstleistungen notwendig sind → Produkte oder Dienste, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Wertschöpfungskette wirtschaftlich verwertet
 - Nicht: Lieferbeziehungen, für die das Unternehmen der Endkunde ist (z.B. Cateringservice, Bank, Reinigungsservice)
 - Rechtsform und der Sitz des Zulieferers sind unerheblich

5. Sorgfaltspflichten ggü. unmittelbaren Zulieferern

- Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4 LkSG)
 - Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers
 - die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die vom Unternehmen verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen selbst einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert
 - die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
 - Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen

5. Sorgfaltspflichten ggü. unmittelbaren Zulieferern

- Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei wesentlich veränderter oder erweiterter Risikolage die Überprüfung, ob eine Verletzung von Schutzgütern vorliegt (§ 6 Abs. 5 LkSG)
- Dabei sind Erkenntnisse aus Hinweisen aus dem unternehmensinternen Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen

6. Sorgfaltspflichten ggü. mittelbaren Zulieferern

- Mittelbarer Zulieferer
 - Kein Vertragspartner des Unternehmens
 - Erbringt Zulieferung in Rahmen von Waren oder Dienstleistungen, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Wertschöpfungskette für die Herstellung des Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich verwertet

6. Sorgfaltspflichten ggü. mittelbaren Zulieferern

- Keine regelmäßigen Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern, nur **anlassbezogen** (§ 9 Abs. 3 LkSG)
- Bei substantiiertem Kenntnis des Unternehmens von möglichen Verletzungen geschützter Rechtspositionen bei einem mittelbaren Zulieferer hat das Unternehmen unverzüglich
 - eine Risikoanalyse durchzuführen,
 - angemessene Präventionsmaßnahmen gegen den Verursacher zu verankern,
 - ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und
 - ggf. die Grundsatzklärung zu aktualisieren.

7. Folgen für KMU

- Keine direkte Anwendbarkeit des LkSG
- Keine Kontrollen und Bußgelder durch das BAFA
- Dennoch indirekte Auswirkungen durch unmittelbare oder mittelbare Zulieferer-Stellung

7. Folgen für KMU

- Mehr Transparenz
 - Unternehmen fordern vom Zulieferer Informationen über Struktur, Akteure, Branchen und Risiken im Betrieb
 - Über Fragebögen oder Online-Umfragen
 - Mehr Dokumentation
- Auswahlverfahren
 - Bei Lieferantenbewertung spielen nunmehr auch menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien eine Rolle
 - Pflicht und Bestrebungen von Zulieferern, menschenrechtliche und ökologische Standards einzuhalten

7. Folgen für KMU

- Vertragsklauseln
 - Einforderung vertraglicher Zusicherungen der Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Betrieb und in der eigenen Lieferkette
 - Vereinbarungen zur Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen
 - Einforderung der Akzeptanz des Code of Conducts des Unternehmens
 - Nominated Sub-Contractor-Klauseln
 - Implementierung von Sorgfaltspflichten in Vertragsbeziehungen sowie die Delegation von Pflichten wird zu einem wesentlichen Bestandteil der Zuliefererverträge und ist im Sinne eines effektiven Menschenrechtsschutzes auch seitens des Gesetzgebers gewollt
- Kontrollmaßnahmen
 - Unternehmen überprüfen Einhaltung der Menschenrechtsstrategie beim Zulieferer
 - Durch eigene Kontrollen vor Ort oder durch unabhängige Dritte

7. Folgen für KMU

- Abhilfemaßnahmen
 - Bei Feststellung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen
 - Art und Umsetzung liegt in der Verantwortung des Unternehmens
 - Oft nur in Zusammenarbeit mit Zulieferer möglich
 - Mögliche Konsequenzen für Zulieferer
 - Pflicht zur Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
 - Bei Nichterfüllung: Vertragsstrafen, Aussetzung Geschäftsbeziehung, Streichung von Vergabe-/Liefererliste
 - Beendigung der Geschäftsbeziehung nach LkSG nur ultima ratio, eher Anstrengungen zur „Befähigung“ des Zulieferers

7. Folgen für KMU

- Viele Pflichten nach dem LkSG können jedoch ihrer Natur nach nicht weitergegeben werden

Beispiel:

Wenn ein Unternehmen von einem Zulieferer etwa verlangt, dass er in gewissem Umfang Risiken analysiert, treffen den Zulieferer selbst keine Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten gegenüber dem BAFA oder der Öffentlichkeit

8. Chancen für KMU*

- Pflicht zur risikomindernden Gestaltung der Einkaufspraktiken eröffnet Möglichkeit, Preise, Lieferzeiten und -konditionen nach zu verhandeln, um bessere Arbeits-, Umwelt- und Sozialstandards zu erreichen → mehr Fairness
- Fortlaufende Dokumentation über Geschäftsprozesse, Nachhaltigkeitsrisiken sowie Richtlinien und Gegenmaßnahmen → Erkenntnisse über eigene Risiken in der Lieferkette
- Kontinuierliche Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse → Verbesserung der Wettbewerbsposition ggü. Kunden/Zukunftssicherheit

* Laut BMZ/BAFA



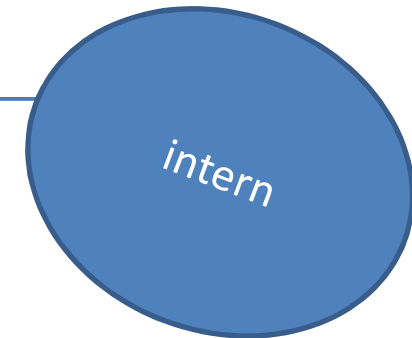
9. Herausforderungen für KMU

- Identifizierung eigener Risiken bei Vertragspartnern und Lieferanten
- Beschaffung und Weitergabe von Informationen
- Umstellung vorhandener Praktiken und Prozesse
- Prüfung neuer bzw. zusätzlicher Vertragsklauseln



höherer Aufwand und Kosten

10. Strategien zum Umgang mit dem LkSG



- **Laufende Risikoanalyse**
 - CSR Risk Check
 - Menschenrechtsportal UN Global Compact
 - AHK
 - KMU-Kompass mit Risikoanalyse-Tool
- **Einrichtung Risikomanagements und betriebsinterne Zuständigkeit**
 - Benennung von Mitarbeitern als Kontaktperson zu den Themen Menschenrechte und Umwelt
- **Schulung von Mitarbeitern und Führungspersonal sowie Folgetrainings**
 - Risikogebiete
 - Risikomaterialien

10. Strategien zum Umgang mit dem LkSG



intern

- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
 - Verträge mit Subunternehmen und Lieferanten
 - Beschaffungsrichtlinien für Einkauf und Produktmanagement
- Einrichtung von Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren
 - Angliederung an externe Beschwerdeverfahren (Branchenverbände)
- Laufende Dokumentation der eigenen Prozesse
 - Um auf Informationsanfragen der Unternehmen reagieren zu können
 - Nachweis für Einhaltung der Standards/Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten
- Vor Akzeptanz des Code of Conducts der Unternehmen
 - Lesen, ggf. nachfragen
 - Prüfen und abstimmen, ob Anforderungen erfüllt werden
- Aufstellung eines eigenen Code of Conducts inkl. Grundsatzklärung
 - Erwartungshaltungen im Markt oder Unternehmen recherchieren

10. Strategien zum Umgang mit dem LkSG

- Aufstellung eines eigenen Verhaltenskodexes oder Leitfadens zum Thema Menschenrechte und Umwelt (inkl. Grundsaterklärung)
- Den Verhaltenskodex des Unternehmens nicht einfach anerkennen, sondern auf den eigenen Verhaltenskodex hinweisen und auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex des Vertragspartners verzichten
 - Insbesondere wenn Zulieferer Verhaltenskodizes mehrerer Unternehmen vorgelegt werden
 - Vermeidung komplexer rechtlicher Folgefragen und ständige Kontrolle der Einhaltung fremder Verhaltenskodizes
 - Mangels Verstoßes gegen Verhaltenskodex keine Pflichtverletzung, keine Sanktionsmöglichkeit
 - Wenn Zulieferer sich Verhaltenskodex unterwirft und Pflichtverletzung erfolgt, erfolgt Haftung gemäß Regelungen des Verhaltenskodexes/Vertrages:
 - Vertragsstrafen
 - Schadensersatz
 - Kündigung des Vertrages



11. Ausblick

- Menschenrechte und Umweltschutz internationale Trends
- EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie in Vorbereitung
 - Anwendungsbereich weiter als beim LkSG
 - Größere Zahl von Menschenrechts- und Umweltkonventionen erfasst
 - Größere Reichweite der Sorgfaltspflichten: Gesamte Wertschöpfungskette = ganzer Lebenszyklus eines Produkts inkl. Nutzung und Entsorgung
 - Etabliert zivilrechtliche Haftung
 - Auswirkung auf Unternehmensstrategie

VIELEN DANK



Dr. Jördis Ambach, MBA, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Merkurhaus, Petersstraße 50, 04109 Leipzig

T + 49 (0) 341 3558210

F + 49 (0) 341 35582130

E j.ambach@phplaw.de

www.petersenhardrahtpruggmayer.de